

MÄRZ 2015



FÜR UNTERNEHMER

Dokumentationspflichten zum Mindestlohn

Nach § 17 Mindestlohngesetz (MiLoG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für folgende Arbeitnehmer aufzuzeichnen:

1. Geringfügig Beschäftigte (Minijobber bis 450 EUR sowie kurzfristig Beschäftigte) mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten
2. Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

In diesen Wirtschaftsbereichen müssen auch Entleiher die Arbeitszeit von bei ihnen tätigen **Leiharbeitnehmern** aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen und sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

In den oben genannten Wirtschaftsbereichen schränkt die Mindestlohndokumentations-Verordnung (MiLoDokV) die Aufzeichnungspflicht ein, wenn das regelmäßige Monatsentgelt brutto 2.958 EUR überschreitet.

Praktikanten

Für Arbeitsverhältnisse sind Arbeitgeber bisher schon zum Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis wesentlichen Bedingungen verpflichtet, dem Arbeitnehmer (soweit nicht nur vorübergehende Aushilfe von höchstens einem Monat) spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn einen unterzeichneten schriftlichen Vertrag über im Nachweisgesetz einzeln aufgeführte Punkte auszuhändigen (§§ 1, 2 NachwG).

Wer einen Praktikanten einstellt, muss unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen und unterzeichnet dem Praktikanten aushändigen (§ 2 Abs. 1 a NachwG).



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Dokumentationspflichten zum Mindestlohn | Seite 1 - 2

Was hat sich zum 1. Februar an Vorschriften und Gesetzen geändert | Seite 2 - 3

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Bundesgerichtshof: Mieter haben Vorrang bei Wohnungsverkauf | Seite 2 - 3

FÜR HEILBERUFE

Marburger Bund und VKA vereinbaren neuen Tarifabschluss für Ärzte | Seite 3

LESEZEICHEN

Steuerliche Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden | Seite 3

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Anhebung noch dieses Jahr | Seite 3

Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung | Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Bundesgerichtshof zu Kontoführungsgebühren privater Girokonten | Seite 3 - 4

MÄRZ 2015

Dies sind mindestens:

1. Name und Anschrift der Vertragsparteien
2. die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele
3. Beginn und Dauer des Praktikums
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit
5. Zahlung und Höhe der Vergütung
6. Dauer des Urlaubs
7. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind

Was müssen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland beachten?

Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer in den oben genannten Wirtschaftsbereichen in Deutschland beschäftigen, sind verpflichtet, die Arbeitnehmer vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung schriftlich anzumelden und auch Änderungen bzgl. der gemachten Angaben unverzüglich zu melden (§ 16 MiLoG). Gleiches gilt für Entleiher. Zuständige Behörde ist ab 1. Januar 2015 die Bundesfinanzdirektion West (MiLoGMeldStellV). Näheres zu den Meldepflichten regelt die Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV).

Wer kontrolliert die Einhaltung des Mindestlohns?

Die Kontrolle obliegt den Behörden der Zollverwaltung (§ 14 MiLoG). Sie sind berechtigt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers, des Auftraggebers und des Entleihers zu betreten und Einsicht in Arbeitsverträge und Geschäftsunterlagen zu nehmen sowie Auskünfte zu verlangen (§ 15 MiLoG). Es gibt einen umfangreichen Ordnungswidrigkeitenkatalog mit Bußgeldern teilweise bis zu 500.000 EUR. Unternehmen, die gegen das MiLoG verstoßen haben, werden zudem unter bestimmten Voraussetzungen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen (§ 19 MiLoG).

Interimslösung bei Mindestlohn im reinen Transitverkehr

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, hat sich am 30. Januar 2015 mit ihrem polnischen Amtskollegen, Wladyslaw Kosiniak-Kamysz, in Berlin zu einem Gespräch über die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland getroffen.

Zur Klärung der Frage, ob die Anwendung des Mindestlohns auf den reinen Transit durch Deutschland mit EU-Recht vereinbar ist, hat die EU-Kommission am 21. Januar ein sogenanntes Pilotverfahren eingeleitet. Die europarechtlichen Fragen bezogen auf die Anwendung des Mindestlohns im Transitbereich sollen in Ruhe geklärt werden. Die Kontrollen durch die staatlichen Behörden zur Überprüfung des Mindestlohngesetzes – begrenzt auf den Bereich des reinen Transits – werden für den Zeitraum bis zur Klärung der europarechtlichen Fragen zur Anwendung des Mindestlohngesetzes auf den Verkehrsbereich ausgesetzt. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Mindestlohngesetz werden nicht eingeleitet. Sollten Verfahren eventuell bereits eingeleitet worden sein, werden diese eingestellt. Solange die europarechtlichen Fragen zur Anwendung des Mindestlohngesetzes auf den Verkehrsbereich geprüft werden, sind Meldungen bzw. Einsatzplanungen für den reinen Transitbereich sowie Aufzeichnungen auf der Grundlage des Mindestlohngesetzes bzw. der entsprechenden Verordnungen nicht abzugeben bzw. zu erstellen.

Diese Aussetzung gilt jedoch nicht für den Bereich der sogenannten Kabotagebeförderung und nicht für den grenzüberschreitenden Straßenverkehr mit Be- oder Entladung in Deutschland. Diese Übergangslösung gilt so lange, bis die europarechtlichen Fragen bezogen auf die Anwendung des Mindestlohns im Transitbereich geklärt sind.

Quelle: BMAS

Was hat sich zum 1. Februar an Vorschriften und Gesetzen geändert

Verbraucherschutz

Gerichtsentscheidungen EU-weit schneller umsetzen

Gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können seit dem 10. Januar 2015 sofort in allen EU-Staaten vollstreckt werden. Verbraucher und Unternehmen erhalten ihr Geld so schneller zurück. Das bisherige schwerfällige und kostspielige Anerkennungsverfahren für Gerichtsentscheidungen aus einem anderen EU-Mitgliedsland entfällt.

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Bundesgerichtshof: Mieter haben Vorrang bei Wohnungsverkauf



Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob ein Mieter wegen der Vereitelung seines gesetzlichen Vorkaufsrechts (§ 577 BGB) auch Schadensersatz in Höhe des ihm entgangenen Gewinns verlangen kann.

Sachverhalt

Im zugrundeliegenden Fall hatte der beklagte Hauseigentümer sieben Wohnungen zum Preis von 1,3 Millionen EUR verkauft, ohne die später klagende Mieterin über ihr gesetzlich verbrieftes Vorkaufsrecht zu informieren.

Am 12. Januar 2012 bot der neue Eigentümer der Mieterin die von ihr bewohnte Wohnung zum Preis von 266.250 EUR zum Kauf an. Die Mieterin macht geltend, der Vermieter habe durch die unterlassene rechtzeitige Unterrichtung von dem Verkauf ihr gesetzliches Vorkaufsrecht vereitelt und sei daher zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hätte sie die Wohnung, die einen Verkehrswert von 266.250 EUR aufweise, zu einem Kaufpreis von (nur) 186.571 EUR – auf ihre Wohnung entfallender Anteil an dem gezahlten Gesamtkaufpreis – erwerben und dadurch einen Gewinn von 79.428,75 EUR erzielen können.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass dem Mieter nicht nur in den vom Berufungsgericht angenommenen Fällen der Vereitelung eines bereits ausgeübten Vorkaufsrechts, sondern auch dann ein Anspruch auf Ersatz der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Wohnung und dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis – abzüglich ersparter Kosten – als Erfüllungsschaden zustehen kann, wenn der Mieter infolge einer Verletzung der den Vermieter treffenden Mitteilungspflichten aus § 577 Abs. 1 Satz 3, § 469 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 577 Abs. 2 BGB vom Inhalt des Kaufvertrags und seinem Vorkaufsrecht erst nach Übereignung der Wohnung an den Dritten Kenntnis erlangt und aus diesen Gründen von der Ausübung des Vorkaufsrechts absieht.

MÄRZ 2015

Besserer Schutz beim Kauf im Ausland

Verbraucher genießen EU-weit künftig einen besseren Schutz, wenn sie bei Händlern aus Nicht-EU-Ländern einkaufen, die ihre Waren in einem EU-Mitgliedsland anbieten. Sie können nun bei Streitigkeiten das Gericht ihres Wohnsitzes anrufen.

Schweiz-Vignetten werden teurer

Ab 1. Februar kostet die Autobahnvignette für die Schweiz 40 EUR anstatt 33 EUR.

Höhere Zuschüsse für Energieberatungen

Ab März 2015 steigt der Zuschuss für Energieberatungen: Statt maximal 400 EUR gibt es dann bis zu 800 EUR für Ein- und Zweifamilienhäuser und maximal 1100 EUR (vorher 500 EUR) bei Häusern mit mindestens drei Wohneinheiten. Förderfähig sind ab März 60 % der Kosten für die Energieberatung (vorher 50 %). Angesiedelt ist das Thema beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Förderung für Rußpartikelfilter

Ebenfalls beim BAFA gibt es ab 1. Februar neues Geld aus dem Fördertopf für die Nachrüstung von Rußpartikelfiltern bei Dieselfahrzeugen.

Der Zuschuss beträgt 260 EUR pro Fahrzeug.

FÜR HEILBERUFE

Marburger Bund und VKA vereinbaren neuen Tarifabschluss für Ärzte

Der Marburger Bund und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben sich in der Tarifrunde für die Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern auf Erhöhungen der Gehälter und Bereitschaftsdienstentgelte im Gesamtvolumen von knapp 5 % verständigt.

Nach zähen Verhandlungen einigten sich die Kommissionen beider Seiten auf eine lineare Steigerung der Gehälter in zwei Stufen und eine neue Entgeltmatrix für den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Rückwirkend zum 1. Dezember 2014 steigen die Gehälter der kommunalen Krankenhausärzte um 2,2 % und ab 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 % – bei einer Gesamtlaufzeit von 21 Monaten.

Auf der Basis einer neuen Matrix werden die Bereitschaftsdienstentgelte zusätzlich im Umfang von durchschnittlich 7,1 % erhöht. Beide Seiten einigten sich darüber hinaus auf einen einheitlichen Anspruch aller Ärzte auf 30 Tage Erholungsurlaub pro Kalenderjahr. Bislang galt dieser Anspruch erst ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit. Die jetzt gefundene Einigung steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Tarifgremien.

Quelle: PM Marburger Bund

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Anhebung noch dieses Jahr

Das Bundeskabinett hat am 28. Januar 2015 den Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen. Danach sind der steuerliche Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag anzupassen. Die Bundesregierung wird die notwendigen gesetzgeberischen Schritte einleiten, die sich aus dem Existenzminimumbericht ergeben.

Der 10. Existenzminimumbericht kommt zu dem Ergebnis, dass in den Veranlagungsjahren 2015 und 2016 sowohl beim Grundfreibetrag (derzeit 8.354 EUR) als auch beim Kinderfreibetrag (derzeit 4.368 EUR) Erhebungsbedarf besteht. Der Grundfreibetrag ist um mindestens 118 EUR im Jahr 2015 und um mindestens 298 EUR im Jahr 2016 anzuheben. Der Kinderfreibetrag ist um mindestens 144 EUR im Jahr 2015 und um mindestens 240 EUR im Jahr 2016 anzuheben.

In dem Umfang, wie Erwerbseinkommen zum Bestreiten des notwendigen Lebensunterhalts notwendig ist, darf es in Deutschland nicht besteuert werden. Um die Einhaltung dieser Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts exakt zu überprüfen, legt die Bundesregierung seit 1995 alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der Bericht wird nun dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Quelle: PM BMF

Die Mitteilung vom Eintritt des Vorkaufsfalls und die Belehrung über die Vorkaufsberechtigung sollen den Mieter in die Lage versetzen, sein Vorkaufsrecht auszuüben und damit einen Anspruch auf Übereignung der Wohnung zu begründen.

Erhält der Mieter diese Informationen erst zu einem Zeitpunkt, zu dem der Kaufvertrag mit dem Drittkäufer schon abgewickelt worden ist, steht zu vermuten, dass der Vermieter die nicht mehr in seinem Eigentum stehende Wohnung nicht an den Mieter übereignen kann. In einem solchen Fall ist vom Mieter nicht zu verlangen, dass er zunächst das Vorkaufsrecht ausübt, um hierdurch einen Kaufvertrag mit dem Vermieter zustande zu bringen, den dieser von vornherein nicht erfüllen kann. Vielmehr kann der Mieter dann unmittelbar Ersatz des Erfüllungsschadens – hier entgangener Gewinn – begehren, der ihm bei Ausübung des Vorkaufsrechts entstanden wäre.

Quelle: BGH-Urteil VIII ZR 51/14

LESEZEICHEN

Steuerliche Behandlung der Rabatte, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden



Preisvorteile, die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, sind Arbeitslohn, wenn sie im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Das Bundesfinanzministerium hat dazu ein Schreiben veröffentlicht und Beispiele dazu angeführt.

Shortlink dazu: <http://goo.gl/Nyo8ml>

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Bundesgerichtshof zu Kontoführungsgebühren privater Girokonten

Der Bundesgerichtshof hat die Unwirksamkeit einer Klausel erkannt, die als Teilentgelt für die Kontoführung einen einheitlichen "Preis pro Buchungsposten" festlegt. Der Verbraucherschutzverband hat beim Bundesgerichtshof erfolgreich eine Bank auf Unterlassung der Verwendung folgender, die Kontoführung von Privatgirokonten betreffender Klausel gegenüber Verbrauchern geklagt, die eine Klausel zu ei-

MÄRZ 2015

Aufwendungen für eine Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage (Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung) durch einen Handwerker und damit die Erhebung des unter Umständen noch mangelfreien Istzustandes ebenso eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung i. S. des § 35a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sein kann wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr.

Der Kläger beantragte in der Einkommensteuererklärung 2010 für eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung seines privat genutzten Wohnhauses vergeblich eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Dichtheitsprüfung – wie die vom TÜV oder anderen autorisierten Fachkräften durchzuführende Sicherheitsprüfung einer Heizungsanlage im Gegensatz zu einer Wartung der Heizungsanlage – mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar sei.



Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) seien aber Aufwendungen, bei denen eine Gutachtertätigkeit im Vordergrund stehe, nicht nach § 35a EStG begünstigt. Das Finanzgericht (FG) gab der daraufhin erhobenen Klage hingegen statt.

Dies hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt. Das FG habe die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen des privat genutzten Wohnhauses zu Recht als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen i. S. des § 35a Abs. 3 EStG beurteilt. Denn die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung habe der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage gedient und sei damit als (vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöhe deren Lebensdauer, sichere deren nachhaltige Nutzbarkeit, diene überdies der vorbeugenden Schadensabwehr und zähle damit zum Wesen der Instandhaltung. Dies gelte auch dann, wenn hierüber eine Bescheinigung "für amtliche Zwecke" erstellt werde. Denn durch das Ausstellen einer solchen Bescheinigung werde eine handwerkliche Leistung weder zu einer gutachterlichen Tätigkeit noch verliere sie ihren Instandhaltungscharakter.

Quelle: PM BFH

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

nem vierteljährlich fälligen Grundpreis für die Kontoführung ergänzt:
"Preis pro Buchungsposten 0,35 EUR".



Die vom Verbraucherschutzverband beanstandete Klausel ist so auszulegen, dass sie auch Buchungen bepreist, die bei der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen. Mit der Bepreisung solcher Buchungen weicht die Beklagte von § 675y Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 BGB ab. Nach dieser Vorschrift hat die Bank als Zahlungsdienstleister keinen Anspruch auf ein Entgelt, wenn ein Zahlungsauftrag fehlerhaft ausgeführt wird. Die Bank verlangt dagegen 0,35 EUR. Außerdem wälzt sie mittels der vom Kläger beanstandeten Klausel Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten auf ihre Kunden ab. Die Beklagte hat von Gesetzes wegen in Fällen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags das Zahlungskonto wieder auf den sachlich richtigen Stand zu bringen. Indem sie für solche Berichtigungsbuchungen ein Entgelt verlangt, die von Gesetzes wegen unentgeltlich vorzunehmen sind, setzt sie die von ihr formulierte Klausel der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB aus.

Quelle: Urteil XI ZR 174/13

WICHTIGE STEUERTERMINE

März 2015

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (M)

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

10.03.15 (13.03.15)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung

23.03.15 Beitragsnachweis

27.03.15 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern